

Beschluss vom 16. Februar 2016

**Kleine Anfrage 2015/31
betreffend Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen**

In einer Kleinen Anfrage vom 3. Dezember 2015 stellt Kantonsrat Andreas Frei im Zusammenhang mit der Steuerlast für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Kleine Anfrage thematisiert die Frage, wie viele Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen Anspruch auf den in Art. 37 Abs. 1 lit. d Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (Steuergesetz, SHR. 641.100) vorgesehenen Entlastungsabzug haben, und den Umstand, dass – durch die Steuerbefreiung von Ergänzungsleistungen – Personen, die eine kleine Pension beziehen und rechnerisch über die gleichen Einkünfte verfügen wie jene, die Ergänzungsleistungen beziehen, höhere Steuern bezahlen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie viele alleinstehende Rentnerinnen und Rentner ohne Reinvermögen haben im Kanton Schaffhausen Anspruch auf einen Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d StG? Angaben bitte differenziert nach der Höhe des steuerbaren Reineinkommens.*
 - a. *Steuerbares Einkommen bis 24'000 Franken*
 - b. *Steuerbares Einkommen zwischen 24'001 bis 29'600 Franken*
 - c. *Steuerbares Einkommen zwischen 29'601 bis 34'400 Franken*

Aus den definitiven Veranlagungen für die Steuerperiode 2013 ergeben sich folgende Zahlen:

Steuerbares Reineinkommen	Anzahl Rentnerinnen / Rentner mit Entlastungsabzug
bis 24'000 Franken	689
24'001 bis 29'600 Franken	157
29'601 bis 34'400 Franken	87

2. *Wie viele verheiratete Rentnerinnen und Rentner ohne Reinvermögen haben im Kanton Schaffhausen Anspruch auf einen Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d StG? Angaben bitte differenziert nach der Höhe des steuerbaren Reineinkommens.*
 - a. *Steuerbares Einkommen bis 42'000 Franken*
 - b. *Steuerbares Einkommen zwischen 42'001 bis 51'600 Franken*
 - c. *Steuerbares Einkommen zwischen 51'601 bis 62'000 Franken*

Aus den definitiven Veranlagungen für die Steuerperiode 2013 ergeben sich folgende Zahlen:

Steuerbares Reineinkommen	*Anzahl Rentnerinnen / Rentner mit Entlastungsabzug
bis 42'000 Franken	213
42'001 bis 51'600 Franken	65
51'601 bis 62'000 Franken	77

**Effektiv: Anzahl der Steuerdossiers, da verheiratete Steuerpflichtige gemeinsam veranlagt werden.*

3. *Der Bezug von Ergänzungsleistungen, um auf die Deckung der minimalen Lebenskosten zu kommen, führt zu einem steuerlichen Vorteil, da Ergänzungsleistungen nicht besteuert werden. Rentnerinnen und Rentner, die zusätzlich zur AHV eine kleine Rente oder Pension beziehen und somit geringere Ergänzungsleistungen erhalten, haben rechnerisch die gleichen Einkünfte, bezahlen aber höhere Steuern, da die Pension besteuert wird. Ist sich der Regierungsrat dieser Problematik bewusst und sieht er hier Handlungsbedarf?*

Der Regierungsrat ist sich der angesprochenen Problematik bewusst. Richtigerweise müssten bei allen Steuerpflichtigen die Ergänzungsleistungen – wie auch sämtliche weitere steuerfreie Einkünfte – in die steuerliche Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden und auf dieser Basis die Freistellung des Existenzminimums für alle Steuerpflichtigen einheitlich gelöst werden.

Wie dem Kantonsrat bereits im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage 2007/15 betreffend Besteuerung des Existenzminimums mitgeteilt wurde, hatte der Regierungsrat die Ständerätliche Kommission bereits anlässlich seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2007 zum Entwurf eines neuen Art. 11 des Gesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden betreffend Steuerbefreiung des Existenzminimums ausführlich auf diesen Umstand hingewiesen. Das Anliegen blieb aber sowohl damals als auch bei verschiedenen weiteren Vorstössen in diesem Themenbereich auf Bundesebene ergebnislos (Jahr 2009: Standesinitiative Kanton Bern 09.300, Besteuerung von Sozialhilfeleistungen; Motion 09.3567, Heim Altersarmut. Schwelleneffekte; Jahr 2010: Motion 10.3340, Besteuerung von Sozialhilfeleistungen und Entlastung des Existenzminimums; Jahr 2014: Motion 14.4004, Steuerbarkeit von Unterstützungsleistungen und steuerliche Entlastung des Existenzminimums). Der Bund, welcher für diese Ungleichbehandlung verantwortlich ist, erkannte bislang keinen Handlungsbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass die Problematik durch eine gute Abstimmung von Steuer- und Sozialtransfersystemen auf kantonaler Ebene weitgehend gelöst werden kann (vgl. Kommissionsbericht vom 14. April 2015 zur Standesinitiative 09.300 und zur Motion 14.4004, Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2009 zur Motion 09.3567).

Wie die steuerliche Ungleichbehandlung durch eine gute Abstimmung von Steuer- und Sozialtransfersystemen auf kantonaler Ebene gelöst werden könnte, sagte der Bund jedoch nicht. Eine Lösung ist für die Kantone nicht ersichtlich. Da die Ausnahmen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abschliessend und für die Kantone verbindlich durch das Steuerharmonisierungsgesetz geregelt werden, kann die Ungleichbehandlung der Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen nur auf Bundesebene behoben werden und zwar durch entsprechende Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Es besteht entgegen der Ansicht des Bundes keine Möglichkeit, die Ungleichbehandlung im Alleingang auf Kantons-ebene zu beseitigen.

Schaffhausen, 16. Februar 2016

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger